

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Gesetzgebung: MinBestRLUmsG

Am 20.03.2023 hat das BMF den Diskussionsentwurf für das Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (kurz MinBestRL-UmsG) veröffentlicht. Im Zentrum des 242 Seiten umfassenden Gesetzentwurfs steht die Einführung des Mindeststeuergesetzes (kurz MinStG) mit 89 Paragrafen. Damit wird die EU-Richtlinie (EU 2022/2523) vom 15.12.2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union umgesetzt. Das neue MinStG soll erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 30.12.2023 beginnen (§ 89 MinStG).

Mit der Vorlage des Diskussionsentwurfs erhalten nun zunächst die Verbände die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.04.2023. Anschließend wird das BMF einen überarbeiteten Referentenentwurf vorlegen und weitere Stellungnahmen anfordern. Danach wird der Gesetzentwurf von der Bundesregierung beschlossen. Damit startet das formale Gesetzgebungsverfahren, dessen Ende sich voraussichtlich bis in das zweite Halbjahr 2023 hinziehen kann.

b) BMF: kürzere Gebäude-AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer

Die AfA für Gebäude erfolgt grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG anhand von typisierten Prozentsätzen, die u.a. von der Nutzungsart und Datum des Bauantrags abhängig sind. Liegt dagegen eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer vor, kann die AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG ausnahmsweise anstelle des typisierten AfA-Satzes nach der nachgewiesenen kürzeren Nutzungsdauer berechnet werden.

Mit [BMF-Schreiben vom 22.02.2023](#) veröffentlicht das BMF nun seine Auffassung bzgl. des Nachweises der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG. Hintergrund des Schreibens ist das Urteil des BFH vom 28.07.2021 (IX R 25/19), wonach sich der Steuerpflichtige zum Nachweis der kürzeren Nutzungsdauer eines Gebäudes für AfA-Zwecke grundsätzlich jeder geeigneten Darlegungsmethode bedienen darf. Nachdem die ursprünglich im JStG 2022 geplante Abschaffung der AfA nach der nachgewiesenen tatsächlichen AfA nicht umgesetzt wurde, verschärft nun die Finanzverwaltung ihre Anforderungen an den Nachweis der tatsächlichen kürzeren Nutzungsdauer. Erforderlich

ist danach grundsätzlich eine konkrete Rechtfertigung, dass das Gebäude vor Ende des typisierten AfA-Zeitraums wirtschaftlich oder technisch verbraucht ist (Rn. 6 ff.). Die Absicht, ein zunächst noch genutztes Gebäude abzubrechen oder zu veräußern, rechtfertigt es noch nicht, eine kürzere Nutzungsdauer des Gebäudes zugrunde zu legen. Vielmehr sei dafür erforderlich, dass der Zeitpunkt der Nutzungsbeendigung des Gebäudes feststeht, z.B. durch konkrete Abbruchvorbereitungen oder eine Abbruchverpflichtung des Steuerpflichtigen (Rn. 9). Für besondere Betriebsgebäude oder bestimmte Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, könne eine kürzere Nutzungsdauer ohne besondere Nachweispflicht angenommen werden (Rn. 10 ff.). Zudem werden in dem BMF-Schreiben die für die Schätzung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer maßgeblichen Kriterien dargestellt (Rn. 17 ff.). Dazu gehören der technische Verschleiß, die wirtschaftliche Entwertung sowie rechtliche Gegebenheiten, welche die Nutzungsdauer eines Gegenstands begrenzen können. Zudem ist der Nachweis der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer durch Vorlage eines Gutachtens zu erbringen. Dieses kann entweder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder durch einen Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind, erstellt werden. Ein Bausubstanzgutachten sei jedoch dafür nicht erforderlich, kann aber hilfreiche Anhaltspunkte zur Beurteilung des Einzelfalls enthalten (Rn. 22 ff.). Die Übernahme der Restnutzungsdauer aus einem Verkehrswertgutachten oder die Verwendung der Modelle bzw. Modellansätze der ImmoWertV reichen laut BMF allerdings nicht aus. Die in dem Schreiben dargestellten Auffassungen sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine Mai und Juni 2023

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.05./15.05.; GewSt, GrSt: 15.05./18.05.; ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 12.06./15.06. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung T371, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

3. BewG: Bewertung eines GmbH-Anteils mit stark disquotale ausgestalteten Rechten

Im [Urteil vom 16.11.2022 \(X R 17/20\)](#) hat der BFH über die Bewertung von GmbH-Anteilen mit stark disquotale ausgestalteten Rechten entschieden. Bleiben danach die Gewinnbezugs- und Stimmrechte, mit denen ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ausgestattet ist, erheblich hinter dem Anteil am Nominalkapital zurück, ist dies bei der Ermittlung des gemeinen Werts des Anteils regelmäßig wertmindernd zu berücksichtigen, sofern die Liquidation der Gesellschaft nicht konkret absehbar ist.

Zudem trage der Steuerpflichtige, der für eine Sachzuwendung einen höheren Wertansatz als den vom Finanzamt für zutreffend gehaltenen begehrt, hierfür die Feststellungslast.

4. ESt: Bildung einer Pensionsrückstellung bei Pensionszusagen unter Vorbehalt

Im [Urteil vom 06.12.2022 \(IV R 21/19\)](#) beschäftigte sich der BFH mit den Voraussetzungen der Bildung von Pensionsrückstellungen, wenn die Pensionszusage einen Vorbehalt enthält, wonach die Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann.

Nach Ansicht des BFH ist in diesen Fällen die Bildung einer Pensionsrückstellung steuerrechtlich nur dann zulässig, wenn der Vorbehalt positiv - d.h. ausdrücklich - einen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten, eng begrenzten Tatbestand normiert, der nur ausnahmsweise eine Minderung oder einen Entzug der Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung gestattet.

5. ESt: Arbeitgeber-Erstattung von Telefonkosten

Mit seinem [Urteil vom 23.11.2022 \(VI R 50/20\)](#) hat der BFH zu § 3 Nr. 45 EStG entschieden, dass der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Mobiltelefons steuerfrei ist. Das betriebliche Mobiltelefon muss dabei dem Arbeitnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Laut BFH war es im konkreten Fall unerheblich, dass der Arbeitgeber das Mobiltelefon von dem Arbeitnehmer zu einem niedrigen, auch unter dem Marktwert liegenden Preis erworben hat und er das Mobiltelefon dem Arbeitnehmer unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlassen hat. Eine unangemessene Gestaltung i.S.d. § 42 AO konnte BFH hierin nicht sehen. Entscheidend sei, dass der Arbeitgeber durch den Kauf zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Mobiltelefone geworden ist. Für den BFH bestand zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Abschluss der Kaufverträge über die Mobiltelefone ein natürlicher Interessengegensatz, sodass die steuerliche Anerkennung der Kaufverträge auch nicht nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu versagen sei.

6. ESt: Zuflussbesteuerung bei Betriebsaufgabe

Veräußert ein Steuerpflichtiger seinen Betrieb gegen wiederkehrende Bezüge im Rahmen des § 16 EStG, kann er bzgl. der Besteuerung des Veräußerungsgewinns zwischen der Sofortbesteuerung und der Zuflussbesteuerung wählen. Bei der Zuflussbesteuerung kommt es erst dann zur Besteuerung des Gewinns, wenn der Kapitalanteil der wiederkehrenden Leistungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zuzüglich etwaiger Veräußerungskosten des Veräußerers übersteigt. Der in den wiederkehrenden Leistungen enthaltene Zinsanteil stellt dagegen bereits im Zeitpunkt des Zuflusses nachträgliche und steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Der BFH hat nun in seinem [Urteil vom 29.06.2022 \(X R 6/20\)](#) entschieden, dass dieses Wahlrecht auch angewendet werden kann, wenn im Rahmen einer **Betriebs-**

aufgabe betriebliche Wirtschaftsgüter gegen wiederkehrende Bezüge veräußert werden.

7. ErbSt: Keine Erbschaftsteuer bei Erwerb v. Inlandsvermögen durch ausländischen Vermächtnisnehmer

Der Erwerb durch Vermächtnis unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Der BFH entschied jedoch in seinem [Urteil vom 23.11.2022 \(II R 37/19\)](#), dass dies nicht im Fall des Vorliegens der beschränkten Steuerpflicht gilt (weder Erblasser noch Erbe gilt als Inländer). Grund hierfür ist, dass nur die Vermögenswerte von der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht erfasst sind, wenn diese zum abschließend aufgeführten Inlandsvermögen i.S.d. § 121 BewG zählen. Nach § 121 Nr. 2 BewG zählt zwar inländisches Grundvermögen zum steuerpflichtigen Inlandsvermögen. Doch die Zuwendung inländischen Grundvermögens im Fall eines vermächtnisweisen Anspruchs unterliegt aus Sicht des BFH nicht der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht, da es sich hierbei nur um einen bloßen schuldrechtlichen Anspruch (sog. „Sachleistungsanspruch“) handelt. Schließlich, so der BFH, sei auch denkbar, dass der Anspruch auf die Eigentumsübertragung niemals vollzogen würde. Auch eine (ergänzende) Auslegung gegen den insoweit klaren Gesetzeswortlaut sieht der BFH nicht. Daher fällt laut BFH ein schuldrechtlicher Anspruch nicht unter den Begriff des Inlandsvermögens des § 121 BewG. Das Vermächtnis an einem inländischen Grundstück unterliegt daher nicht der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht.

8. USt: Besteuerung der Vermietung nicht ortsfester Wohncontainer an Arbeitnehmer

Die Vermietung von Grundstücken ist nach § 4 Nr. 12 UStG grundsätzlich steuerfrei. Dagegen ist die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, umsatzsteuerpflichtig. Allerdings unterliegt diese steuerpflichtige Vermietung nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Der BFH hatte sich in seinem [Urteil vom 29.11.2022 \(XI R 13/20\)](#) mit der Frage zu beschäftigen, ob die kurzfristige Beherbergung von Arbeitnehmern (hier von Erntehelfern) z.B. in Wohncontainern auch dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Der BFH stellte fest, dass § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG nicht nur die Vermietung von Grundstücken und mit diesen fest verbundenen Gebäuden betrifft, sondern allgemein die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen durch einen Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden und damit auch die Vermietung von Wohncontainern an Erntehelfer. Damit stellte sich der BFH gegen die Auffassung des Finanzamts.

9. Steuerbarkeit bei Veräußerungen v. Kryptowährungen

In seinem [Urteil vom 14.02.2023 \(IX R 3/22\)](#) bestätigt der BFH, dass Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen als sog. (andere) Wirtschaftsgütern der Steuerpflicht der privaten Veräußerungsgeschäfte i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG unterliegen. Dabei gilt die einjährige Spekulationsfrist. Werden demnach Kryptowährungen innerhalb eines Jahres angeschafft und wieder veräußert, unterliegen sie dem persönlichen Einkommensteuersatz. Eine Anschaffung i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG liege insbesondere vor, wenn sie im Tausch gegen Euro, gegen eine Fremdwährung oder gegen andere virtuelle Währungen erworben werden. Dagegen werden sie veräußert i.S.d. der Vorschrift, wenn sie in Euro oder gegen eine Fremdwährung zurückgetauscht oder in andere Currency Token umgetauscht werden.

Außerdem stellte der BFH fest, dass bei der Erfassung und Besteuerung von Veräußerungsgeschäften mit Currency Token im Jahr 2017 kein normatives Vollzugsdefizit vorliegt.